



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

43/2009, 18. August 2009

Inhaltsübersicht

Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen für den interdisziplinären
Masterstudiengang Judaism in Historical Context
mit den Profilbereichen „Judentum im hellenistisch-
römischen und islamisch-christlichen Kontext“ und
„Modern Judaism and Holocaust Studies“

804

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den interdisziplinären Masterstudiengang Judaism in Historical Context mit den Profilbereichen „Judentum im hellenistisch-römischen und islamisch-christlichen Kontext“ und „Modern Judaism and Holocaust Studies“

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. April 2009 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Judaism in Historical Context mit den beiden Profilbereichen Judentum im hellenistisch-römischen und islamisch-christlichen Kontext und Modern Judaism and Holocaust Studies des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. August 2009 bestätigt worden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2009/10 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2009.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 und die übrigen Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 und ggf. 3 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der im Bachelorstudiengang Judaistik/Jüdische Studien bzw. im Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft sowie mindestens insgesamt $\frac{2}{3}$ der in den den Studiengang ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Bewerbung geht mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs müssen im Semester vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gemäß § 1 ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Judaistik/Jüdische Studien oder im Fach Geschichtswissenschaft mit einem Anteil an Judaistik/Jüdische Studien im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder Geschichtswissenschaft im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

(2) Darüber hinaus sind für die beiden Profilbereiche folgende Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Für den Masterstudiengang mit dem Profilbereich Judentum im hellenistisch-römischen und islamisch-christlichen Kontext ist der Nachweis von:

- Englischkenntnissen im Umfang B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER),
- Hebräischkenntnissen im Umfang des Hebraicums, und
- Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums

oder jeweils der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes erforderlich.

b) Für den Masterstudiengang mit dem Profilbereich Modern Judaism and Holocaust Studies sind der

Nachweis von Hebräischkenntnissen im Umfang des Hebraicums sowie Englischkenntnisse im Umfang B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder jeweils der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes erforderlich.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Nachweisen gegeben.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Ab dem Wintersemester 2009/10 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang gemäß § 1 geben soll (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation,

die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6 Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätes-

tens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.